

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Baues

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

### III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

#### A. Mit Rücksicht auf die Lage des Baues.

##### a) Bauten an öffentlichen Wegen.

#### 1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Ges. = und WBl. S. 285.)

#### § 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.<sup>1)</sup>

Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreis Ausschusses<sup>2)</sup> die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde<sup>3)</sup> nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem

<sup>1)</sup> Das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 findet nur Anwendung, wenn Bauten außerhalb des Orts (Ortsetters) in Frage stehen.

<sup>2)</sup> Teht: Kreisrat.

<sup>3)</sup> Bezirksrat bezw. Bezirksamt: § 118 Abs. 2 Ziff. 3 der Landesbauordnung.



nach Anhörung des Kreis Ausschusses<sup>1)</sup> beziehungsweise der Gemeindebehörde von der Einhaltung dieser Entfernung Rücksicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, bezw. bei Kreisstraßen und Gemeindegewegen von dem Kreis Ausschusse<sup>1)</sup> und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

## 2. Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908.

(Abgedruckt oben Seite 3 ff.)

In Betracht kommen die §§ 6, 7, 9, 11, 12, 15 Abs. 6, 28, 30 und 31.

### b) Bauten in der Nähe von Waldungen.

#### Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt 1834 Seite 5.)

#### Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde

<sup>1)</sup> Jetzt: Kreisrat.



oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.<sup>1) 2)</sup>

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von [vierhundert Fuß], von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

<sup>1)</sup> Ob die Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung gegeben sind, ist rein nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen; die Eingemeindung eines Dorfes zur benachbarten Stadt an sich schafft noch nicht an Stelle der räumlich getrennten, geschlossenen Wohnbezirke (Ortsetter) der beiden Gemeinden einen einzigen Ortsetter, so daß auf den zwischen beiden liegenden Gemarkungsteil ohne weiteres § 58 Forstgesetz Anwendung fände. Auch dadurch, daß die städtische Bauordnung jenen Gemarkungsteil als „Baugebiet“ bezeichnet und gewisse Vorschriften über das Bauen dajelbst aufstellt, wird das Verbot des § 57 Forstgesetz im Bereich dieses Gebiets nicht außer Kraft gesetzt, vielmehr können die Bestimmungen einer örtlichen Bauordnung über die Art der Bauausführung nur insoweit Anwendung finden, als nach den anderweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt gebaut werden darf. Aus § 57 Forstgesetz kann aber ein Hindernis für die Baugenehmigung dann nicht mehr abgeleitet werden, wenn die Staatsforstbehörde erklärt hat, sie trage kein Bedenken, nach § 59 Forstgesetz Ausnahmegewilligung zu erteilen (Entsch. des VGH. vom 25. September 1907, *VZeitschr.* 1908 S. 42; vergl. auch Erl. des Min. des Innern vom 4. Dezember 1907 Nr. 50523).

<sup>2)</sup> Die Voraussetzungen des § 58 ForstGes. erscheinen regelmäßig als gegeben, wenn die Baustelle in einem Gebiete liegt, für welches auf Grund des Ortsstraßengesetzes Straßenzüge und Baufluchten festgesetzt worden sind, sofern nur dieses Gebiet „im Zusammenhang“ mit dem bereits bestehenden Ort steht, d. h. seine natürliche Erweiterung bildet. In solchem Falle bedarf es nicht der nach § 59 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Anhörung des Forstamts, wenn ein Gebäude näher als 120 m an den Wald herangerückt werden soll, da eine Ausnahmegewilligung von dem Verbote des § 57 nicht nötig fällt. Die Forst- und Domänen direktion hat nun den Wunsch ausgesprochen, es möchte vor der amtlichen Feststellung von Ortsbauplänen, die näher als 120 m an einen Wald herantretende Straßenzüge vorsehen, dem zuständigen Forstamt Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Im Hinblick auf § 3 Absatz 4 des Ortsstraßengesetzes weisen wir die Bezirksämter an, diesem Wunsche künftighin zu entsprechen. (Erl. d. Min. d. Innern v. 16. Sept. 1914 Nr. 44382).



Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c) Bauten an und in Gewässern.

**1. Auszug aus dem Wassergesetz vom 26. Juni 1899**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913  
und des Gesetzes vom 8. August 1924

(Ges. und BOBl. 1913 Seite 250 und 1924 Seite 241).

§ 27. Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken. (1) Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die zum gleichen Zweck erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

(2) Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vorteil ausgeglichen ist.

§ 40. Fälle der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten. Der Verleihung bedarf:

1. wer ein öffentliches Gewässer<sup>1)</sup> oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf in einer über den Gemeingebrauch (§ 12) oder bei einem natürlichen nicht öffentlichen

<sup>1)</sup> Öffentliche Gewässer sind zur Zeit: der Bodensee, der Rhein, der Main, der Neckar, die Tauber vom Wertheimer Mühlwehr an, die Kinzig mit Nebenbächen, die Murg von der Einmündung des Latschigbachs bei Weißenbach an, die Enz, Nagold und die Würm, die Wutach vom Einfluß der Haslach an, der Titisee (vergl. § 1 des Gesetzes).



Wasserlauf über die ihm nach § 17 Absatz 1 zustehenden Benutzungsrechte hinausgehenden Weise benutzen will, wenn es sich handelt:

- a) um die Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können,
- b) um die Errichtung oder den Betrieb von Stauanlagen zu Wassertriebwerken und ihrer Zubehörenden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle nebst den Triebwerksanlagen,
- c) um zur Entwässerung oder Bewässerung oder zur sonstigen Wasserbenutzung dienende Veranstaltungen, wodurch in einer Weise, die erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, der Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert oder seine Wassermenge vermehrt oder vermindert wird;

2. wer ein öffentliches Gewässer außer zu den in Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen benutzen will, wenn es sich handelt:

- a) um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittels besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll,
- b) um eine Überfahrtsanstalt;

3. wer als Besitzer einer Wasserbenutzungsanlage der in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Art durch wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise seine Wasserbenutzungsrechte erweitern will.

§ 52. Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen. (1) Die nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke ist mit der Verleihung des Wasserbenutzungsrechts zu verbinden.

(2) Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist außerdem erforderlich:



1. wenn eine Benutzungsanlage der in § 40 Ziffer 1 a bis c bezeichneten Art an einem künstlichen Wasserlauf oder an einem See, Teich oder Weiher, die einen regelmäßigen ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, ausgeführt werden soll,
  2. wenn ohne Erweiterung des Benutzungsrechts (§ 40 Ziffer 3) an einer verleihungs- oder genehmigungspflichtigen Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlage eine wesentliche Änderung vorgenommen werden soll. Als Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerkes zu behandeln, sofern diese Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf öffentliche Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.
- (3) . . . .
- (4) . . . .

§ 94. Öffentlich rechtliche Pflicht zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher Anlagen. (1) Die Besitzer sind verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung von künstlichen Wasserläufen und sonstigen künstlichen der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden Anlagen, wie Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Gräben, sowie für die durch die öffentlichen Interessen gebotene Instandhaltung der im Bereiche eines Wasserlaufs gelegenen Tief- und Hochbauten, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude und ihrer an und in dem Gewässer befindlichen Zubehörden zu sorgen.

(2) Wenn eine solche Anlage in dem zu Recht bestehenden Zustande wesentliche Benachteiligungen für die öffentlichen Interessen oder für Grundstücke Anderer verursacht, kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten oder der beteiligten Grundeigentümer durch die Verwaltungsbehörde als verpflichtet erklärt werden, die Vornahme der zur Beseitigung der Nachteile erforderlichen Änderungen der Anlage zu gestatten. Die Antragsteller haben den durch die Ausführung der Änderung



entstehenden Schaden, abzüglich des Werts der dem Besitzer infolge der Änderung zugehenden Vorteile, zu ersetzen.

(3) Wenn eine der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen ihrem Zweck entzogen ist oder tatsächlich seit mehr als drei Jahren nicht mehr dient, kann dem Besitzer, soweit es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie gelegen ist, durch die Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt werden, die Anlage zu beseitigen und für die Herstellung eines Zustandes zu sorgen, wobei die Unterhaltungslasten Anderer nicht schwerer sind, als vor der Errichtung der Anlage.

§ 99. Genehmigung von Bauten in und an Gewässern. (1) Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer desselben, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, zum Wasserschutz, zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, soweit nicht schon nach § 40 eine Verleihung oder nach § 52 eine Genehmigung erforderlich ist, Bauten oder sonstige Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Eisgang sowie überhaupt auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer eine ungünstige Einwirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

(2) Durch die zuständige Behörde kann das Hochwassergebiet im Sinne der vorstehenden Bestimmung näher begrenzt oder bestimmt werden, daß für näher begrenzte Abschnitte des Hochwassergebiets oder für bestimmte Arten von Bauten und sonstigen Veranstaltungen eine Genehmigung nicht erforderlich oder die Erstattung einer Anzeige vor der Ausführung oder Abänderung ausreichend sei. Derartige Anordnungen sind den Beteiligten in geeigneter Weise kundzugeben.

(3) . . . .

(4) . . . .

(5) Die Genehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

(6) Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Bauten und Veranstaltungen von dem Eigentümer unter tunlichster Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen und abzuändern; dem Eigen-



tümer ist aber, sofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigelegt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

(7) Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung findet § 51 entsprechende Anwendung.

(8) Wasser- und Uferbauten, welche die Verbesserung des Wasserabflusses oder den Uferschutz bezwecken und unter Leitung der technischen Staatsbehörde ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung nicht, sofern den Beteiligten vorher Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen worden sind.

(9) Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift und für die im Flußbauverband stehenden Gewässer<sup>1)</sup> auch durch Verordnung können die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auf nicht öffentliche Gewässer oder bestimmte Strecken derselben als anwendbar erklärt werden.

**§ 100. Untersagung von Bauten in und an Gewässern.** (1) Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde die Ausführung von nicht genehmigungspflichtigen Bauten und sonstigen Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Landschutz erheblich schädigend einwirken können, in und an einem Gewässer oder an dem Ufer des Gewässers, soweit es unter dem Hochwasser liegt, untersagt werden.

(2) Die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen nur nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zulässig.

<sup>1)</sup> Verzeichnis der im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer (Ges.- u. VOBl. 1913 S. 305):

Der Rhein in den Bemerkungen Waldshut und Dogern, sowie von der schweizerischen Grenze unterhalb Basel bis zur hessischen Grenze, der Neckar, der Main, die Wutach von der oberen Unterginger Bemerkungsgrenze ab, die Schlucht in den Bemerkungen Gurtweil und Tiengen, die Wiese von der Hammerwerksbrücke bei Hausen bis zur schweizerischen Grenze, die Dreifam von der oberen Ebmeter Bemerkungsgrenze ab, die Elz von Kollnau bis Riegel, der Leopoldskanal, die Kinzig, die Rench vom Zusammenfluß des Griesbachs und der wilden Rench ab, die untere Murg von Gaggenau ab.



**2. Auszug aus der Verordnung des Ministeriums  
des Innern zum Vollzug des Wassergesetzes in  
der Fassung der Bekanntmachung vom  
12. April 1913**

vom 12. April 1913 (Ges.- u. VOBl. 1913 S. 311).

§ 34. Inhalt des Antrags auf Verleihung oder Genehmigung. (1) Wer ein nach §§ 40 oder 52 des Gesetzes der Verleihung oder Genehmigung bedürftendes Unternehmen ausführen oder eine wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise eines bestehenden Unternehmens im Sinne der §§ 40 Ziffer 3, 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes vornehmen will, hat den Antrag auf Verleihung oder Genehmigung bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teil ausgeführt werden soll.

(2) Aus dem Antrag muß der Vor- und Familienname, Beruf und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein. Juristische Personen und Handelsgesellschaften sind nach Firma oder Namen und nach ihrem Sitz zu bezeichnen.

(3) Dem Antrag sind, soweit es zur Erläuterung erforderlich ist, beizufügen:

- a) eine Beschreibung des geplanten Unternehmens oder der an einem schon bestehenden Unternehmen beabsichtigten Änderung mit der rechnerischen Begründung und den Nachweisen über die Einwirkung des Unternehmens auf den Zustand und das Verhalten des Gewässers (Stauwirkung, Wasserentnahme, Wasserzuleitung, Hochwasserabfluß, Eisgang und dergleichen), sowie auf den Betrieb bereits vorhandener Wasserbenutzungsanlagen und die Ausübung der Schifffahrt und Fischerei;
- b) ein Lageplan, welcher zu enthalten hat:
  - die Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll;
  - die Anlage, deren Änderung beabsichtigt ist;
  - die Gewässerstrecken, Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Die Grundstücke sind mit den Lagerbuchnummern und den Namen der Eigentümer zu bezeichnen; die beabsichtigte Anlage ist unterscheidbar mit roten Linien einzuzeichnen;

- c) Längenschnitte der unter b bezeichneten Gewässerstrecken und der für das Unternehmen erforderlichen Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle;
- d) Querschnitte zu den unter c genannten Längenschnitten mit Einzeichnung der für die Beurteilung des Unternehmens wichtigen Wasserstände;
- e) Bauzeichnungen über sämtliche an und in dem Gewässer zu errichtenden Anlagen und über die an bestehenden Anlagen beabsichtigten Änderungen;



- f) bei Wassertriebwerken außerdem Bauzeichnungen über das Triebwerk mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Zubehörenden, wie Leerläufen, Ablässen und dergleichen;
- g) Nachweise über die Standfestigkeit und Sicherheit der geplanten Bauwerke;
- h) Angaben über das Bauvorgehen bei den an und in dem Gewässer zu erstellenden Anlagen (Bauzeiten, Rüstungen und dergleichen);
- i) in den Fällen des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes ein genauer Nachweis über die Menge und Beschaffenheit der in den Wasserlauf einzuleitenden oder abzuführenden flüssigen oder festen Stoffe und die Zeiten der Einleitung oder Abführung.

(4) Die vorbenannten Beilagen des Antrags müssen so beschaffen sein, daß aus ihnen das beabsichtigte Unternehmen in allen wesentlichen Bestandteilen und Einzelheiten, die Art der Ausführung und des Betriebs, sowie die voraussichtliche Einwirkung des Unternehmens auf die von ihm berührten Gewässer, Grundstücke und bereits bestehenden Anlagen klar zu erkennen ist.

(5) Außer den erwähnten Unterlagen können von dem Antragsteller nähere Angaben über den Zweck und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, über die zur Ausführung und zum Betrieb desselben vorhandenen Mittel usw. verlangt werden; bei Wasserkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie insbesondere werden von dem Unternehmer regelmäßig weitere Nachweisungen technischer und wirtschaftlicher Art über die Anlagekosten, die Jahreskosten, die voraussichtlichen Kosten der Kräfteerzeugung, die Menge und Bewertung der erzeugten Nutzwirkungen und dergleichen zu liefern sein.

(6) Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, Pläne, Zeichnungen und dergleichen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind von den sonstigen Beilagen getrennt vorzulegen.

**§ 35. Form des Antrags und der technischen Unterlagen.** (1) Der Antrag nebst sämtlichen Beilagen ist in 4, bei Wassertriebwerken für große Überlandzentralen in 5 vollständig übereinstimmenden Fertigungen einzureichen. Der Antrag muß vom Antragsteller, die Beschreibung, der Lageplan und die Zeichnungen usw. müssen sowohl vom Antragsteller als auch vom Fertiger unterzeichnet und mit Orts- und Zeitangabe versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen müssen von dazu befähigten Personen auf dauerhaftem Stoff unter Verwendung beständiger Linien- und Farbtöne hergestellt und in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstab gefertigt sein (vergleiche die Verordnung vom 17. Mai 1905, die Beschaffenheit der Pläne im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 306).



(2) In der Regel ist für den Lageplan der Maßstab 1 : 1000, für die Längenschnitte 1 : 1000 für die Längen und 1 : 100 für die Höhen, für die Querschnitte 1 : 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks 1 : 100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der Maßstab ist auf dem Plan anzugeben; alle Hauptabmessungen sind einzuschreiben.

(3) Mindestens drei Fertigungen der Pläne und sonstigen Zeichnungen sind zur Vereinigung mit den Akten in Aktengröße (33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

(4) Auf sämtlichen eingereichten Plänen ist die Zugehörigkeit zum Antrag durch einen entsprechenden Vermerk deutlich zum Ausdruck zu bringen.

**§ 36. Vereinfachte Vorlage.** (1) Bei Vorhaben von geringerer Bedeutung kann nach dem Ermessen des Bezirksamts von der Vorlage der in §§ 34 und 35 bezeichneten Beschreibungen und Zeichnungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie weder für die Beurteilung des Vorhabens vom Standpunkt der öffentlichen Interessen oder der Rechte Anderer, noch für die dauernde urkundliche Festlegung der Verleihung oder Genehmigung erforderlich sind.

(2) Bei Vorhaben von größerem Umfang, für welche die Beschaffung der Unterlagen nach §§ 34 und 35 einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten verursachen würde, kann der Unternehmer unter Vorlage der für die Beurteilung des Unternehmens erforderlichen allgemeinen Unterlagen in Form von Entwurfskizzen und einer Beschreibung um eine Äußerung der zur Verleihung oder Genehmigung zuständigen Behörde nachsuchen, ob vom Standpunkt der durch die Behörden zu wahrenden öffentlichen Interessen aus grundsätzliche Bedenken bestehen. Die Abgabe dieser Äußerung steht im freien Ermessen der Behörde; die Äußerung kann jedenfalls nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Stellungnahme zu dem später einzureichenden genauen Entwurf abgegeben werden. Insofern die Verleihung nach § 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, § 8 Absatz 1, 3 und 4 dieser Verordnung der Zustimmung des Ministeriums des Innern bedarf, ist vor Abgabe der Äußerung Vorlage an das Ministerium des Innern zu machen.

**§ 37. Baupolizeiliche Vorlage.** Sollen bei Errichtung oder Veränderung einer Anlage zur Wasserbenutzung oder Entwässerung Bauperstellungen vorgenommen werden, die nach den Bestimmungen der Landesbauordnung einer Genehmigung bedürfen, so hat der Antragsteller mit dem Antrag auf Verleihung oder Genehmigung auch die für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Pläne und Zeichnungen vorzulegen. Hieron kann abgesehen werden, wenn die Bauten nicht Bestandteile der Wasserbenutzungsanlage sind oder erst nach Herstellung dieser Anlage ausgeführt werden sollen.



§ 46. Schutz der Fischerei. (1) Soll in oder an einem Gewässer, in dem die Erhaltung des Fischbestandes wirtschaftlich von Bedeutung ist, ein der Verleihung oder Genehmigung bedürftendes Unternehmen ausgeführt werden, so hat das Bezirksamt unter Mitwirkung der staatlichen Fischereifachverständigen zu prüfen, ob das beabsichtigte Unternehmen für den Fischbestand Nachteile herbeiführen kann. Ergibt die Prüfung, daß solche zu befürchten sind, so sind dem Unternehmer diejenigen Bedingungen und Verpflichtungen aufzuerlegen, welche diese Schädigung verhüten oder auf ein geringes Maß herabzusetzen geeignet sind.

(2) Als solche Bedingungen und Auflagen kommen in Betracht:

- a) bei Einleitung schädlicher Abgänge in den Wasserlauf im Sinne des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes die vorgängige Reinigung, Verdünnung und Abflußregelung oder sonstige Maßnahmen (vergleiche das Gesetz, die Ausübung der Fischerei betreffend, vom 3. März 1870 in der Fassung vom 26. April 1886 Artikel 4 und § 22 der Landesfischereiordnung);
- b) bei der Errichtung von Stauwehren und anderen Anlagen, welche den Zug der Fische zu Berg verhindern oder erheblich beeinträchtigen: die Anlage von Fischwegen (Fischpässen) und die Regelung der Zeiten, an denen diese oder andere Teile des Wehrs geöffnet sein müssen, und die Bestimmung der Wassermengen, die stets durch das Wehr durchgelassen werden müssen (vergleiche Artikel 13 obigen Fischereigesetzes und §§ 28 und 29 der Landesfischereiordnung);
- c) bei Anlage von Turbinen oder anderen Werkteilen, durch welche die Fische verletzt werden können: die Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen (Bittern und dergleichen; vergleiche Artikel 4 a obigen Fischereigesetzes und § 25 der Landesfischereiordnung);
- d) bei der Ableitung und Entnahme von Wasser: die Verpflichtung, eine gewisse Wassermenge stets im Bett zu belassen.

(3) Ist nach dem Ergebnis der Prüfung (Absatz 1) zu erwarten, daß das beabsichtigte Unternehmen die Ausübung der Fischerei unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen wird, und ist diese Beeinträchtigung nach Ansicht der Sachverständigen auch durch entsprechende Vorkehrungen ohne unverhältnismäßige Kosten und Erschwerungen des Betriebs nicht abzuwenden, so hat das Bezirksamt im Benehmen mit den staatlichen Fischereifachverständigen und, wenn das Unternehmen ein öffentliches Gewässer betrifft, auch mit der zuständigen Domänenverwaltungsbehörde weiter zu prüfen, ob der Nachteil für die Fischerei von größerer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, als der von dem geplanten Unternehmen zu erwartende Nutzen. Wenn dies anzunehmen ist, so hat der Bezirksrat die Verleihung oder Genehmigung zu verjagen; andernfalls ist die Verleihung oder Genehmigung zu erteilen, der Unternehmer hat aber den Fischereiberechtigten für den ihnen durch das Unternehmen er-



wachsenden Schaden Ersatz zu leisten (§§ 41 Ziffer 3 Satz 1 und 2, 52 Absatz 3 des Gesetzes). Über die Entschädigungspflicht und die Höhe der Entschädigung entscheiden in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte (§ 121 Absatz 1 des Gesetzes); die Bezirksratsentschließung hat daher die Entschädigungspflicht des Unternehmers nicht auszusprechen, sondern die Fischereiberechtigten hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche lediglich an die bürgerlichen Gerichte zu verweisen.

§ 56. Fälle der Verleihung. (1) Die Einleitung flüssiger oder fester Stoffe bedarf der Verleihung, wenn sie nach Art und Maß die gemeinübliche Abführung unschädlicher Abwasser aus der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und dem kleingewerblichen Betrieb überschreitet; hiernach bedarf der Verleihung unter anderem die Einleitung der in Kanälen zusammengefaßten Abwasser aus Ortschaften, auch wenn sie menschliche Abgangsstoffe nicht enthalten, ferner die Ableitung menschlicher Abgangsstoffe auch aus einzelnen Gebäuden und Anwesen und die Einleitung schädlicher Abwasser aus Gewerbebetrieben.

(2) Zu den der sonstigen Wasserbenutzung dienenden Veranstaltungen im Sinne von § 40 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes gehören unter anderem die Verengerung, Erweiterung, Verlegung, Vertiefung, Erhöhung des Bettes und des Hochwasserprofils von Gewässern, die Abzweigung von Seitenarmen, sofern diese Maßnahmen Wasserbenutzungszwecken dienen sollen, sowie auch Einrichtungen zur Entnahme von Wasser aus dem Untergrund der Ufergrundstücke in solcher Nähe des Gewässers, daß dessen Wasserführung erheblich beeinflusst wird.

(3) An öffentlichen Gewässern bedürfen der Verleihung auch Wasserbenutzungen, die als Gemeingebrauch jedermann gestattet sind, wenn sie mittels besonderer Anlagen ausgeübt werden sollen; als solche besonderen Anlagen sind unter anderem hervorzuheben: Wasch- und Badeanstalten, die Einführung von Dohlen zur Wasserableitung, die Einlegung von Tauen und Ketten in das Flußbett zum Betrieb einer Taueri oder Kettenschleppschiffahrt, die Herstellung von Landestellen und Häfen.

(4) Wesentliche Änderungen der Benutzungsanlagen bedürfen nur dann der Verleihung, wenn sie eine Erweiterung der Wasserbenutzungsrechte des Besitzers zur Folge haben. Als solche Änderungen sind insbesondere diejenigen zu betrachten, die den Zustand und das Verhalten des zu benutzenden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses sowie der Art der Benutzung, des Verbrauches und der Beschaffenheit des Wassers ungünstiger beeinflussen, als die bestehende Anlage. Hierzu gehören Veränderungen der Stauanlagen und ihrer Zubehörenden, durch welche größere Wassermengen angesammelt, ausgenutzt oder abgeführt werden als bisher, ferner die Zuleitung oder Ab-



leitung größerer Wassermengen, die Einleitung von in höherem Maße die Beschaffenheit des Wassers verändernden Abwässern usw. (Wegen wesentlicher Änderungen der Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlagen, die eine Erweiterung des Benutzungsrechts nicht zur Folge haben, vergleiche § 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes und § 61 dieser Verordnung.)

(5) Einer Verleihung bedürfen auch die Unternehmungen des Staats (Domänenärar, Fiskus) und die von staatlichen Behörden im Namen und für Rechnung anderer Körperschaften (Kreis, Bezirksverbände, Gemeinden usw.) ausgeführten Unternehmungen.

§ 61. Besondere Vorschriften für die Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen in den Fällen des § 52 des Gesetzes. (1) Zu den künstlichen Wasserläufen im Sinne von § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gehören unter anderem künstlich hergestellte Gewerbekanäle, offene und geschlossene Leitungen zur Entwässerung, Bewässerung und Wasserversorgung. (Beachte jedoch § 3 Absatz 2 des Gesetzes.)

(2) Als wesentliche Änderungen von bestehenden Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlagen, welche ohne Erweiterung des Benutzungsrechts auf den Zustand und das Verhalten des zu benutzenden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses, ferner auf die Benutzungsart, den Verbrauch und die Beschaffenheit des Wassers Einfluß haben können (§ 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes), sind unter anderem hervorzuheben: Änderungen in der Zuleitung und Ableitung, Veränderung der Stauanlage und ihrer Zubehörenden sowie der Zu- und Ableitungskanäle, Änderung des Fachbaumes, der Leerläufe und Abflüsse sowie der Konstruktion des Triebwerks, Vergrößerung des Sammelweihers, Veränderung der Beschaffenheit der in den Wasserlauf gelangenden Abwässer.

§ 114. Aufsicht über Erfüllung der Räumungs- und Schutzpflicht. (1) Das Bezirksamt überwacht im Benehmen mit der technischen Behörde die Erfüllung der in den §§ 90, 91, 93 und 94 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen, erläßt erforderlichen Falls die im öffentlichen Interesse ohne Verzug notwendigen Anordnungen und führt, im Falle die Verpflichtung bestritten wird, eine Entschließung des Bezirksrats nach § 118 Ziffer 7 des Gesetzes, § 4 Ziffer 14 dieser Verordnung herbei.

(2) Geeigneten Falls ist die Vornahme der Räumungsarbeiten und die Herstellung und Instandhaltung der Schutzarbeiten im Wege einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift zu regeln (§ 98 des Gesetzes).

§ 125. Fälle der Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an Gewässern (§ 99 des Gesetzes). (1) Zu den nach § 99 des Gesetzes genehmigungspflichtigen Bauten und Veranstaltungen gehören unter anderem in der Regel:



- a) Veranstaltungen zur Regelung eines Wasserlaufs durch Geradlegung, Durchstiche, Erweiterungen, Verengungen, Vertiefungen oder Erhöhungen (Auffüllungen) des Bettes oder der Ufer, ferner Ufermauern und Dämme auch im Zusammenhang mit Eisenbahn- oder Straßenbauten;
- b) Hochbauten, Brücken, Stege, feste Einbauten in den Wasserlauf für die Fischerei oder andere Zwecke.

(2) Die Bauten oder Veranstaltungen bedürfen auch dann der Genehmigung, wenn sie von technischen Staatsbehörden ausgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Wasser- oder Uferbauten handelt, welche die Verbesserung des Wasserabflusses oder den Uferschutz bezwecken (§ 99 Absatz 8 des Gesetzes).

§ 126. Form des Antrags. Dem Antrag auf Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes oder der nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes zu erstattenden Anzeige sind die erforderlichen Beschreibungen, Pläne, Längenschnitte, Querschnitte, Zeichnungen und Berechnungen beizugeben, wobei die §§ 34 und 35 dieser Verordnung zu beachten sind.

§ 128. Verbindung des Verfahrens zur Genehmigung von Bauten in und an Gewässern nach § 99 des Gesetzes mit dem Verfahren zur Verleihung oder Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen. Werden Bauten oder sonstige Veranstaltungen in und an Gewässern als Zubehörenden eines der Wasserbenutzung oder Entwässerung dienenden Unternehmens ausgeführt, welches nach §§ 40, 52 und 53 des Gesetzes der Verleihung oder Genehmigung bedarf, so ist das Verfahren zur Genehmigung der Bauten nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes mit dem Verfahren zur Verleihung oder Genehmigung der Wasserbenutzung oder Entwässerung zu verbinden; in diesem Falle sind die für die Verleihung oder Genehmigung zuständigen Behörden auch zur Genehmigung der Bauten nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes zuständig.

§ 129. Begrenzung des Hochwassergebiets und sonstige Anordnungen nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes. (1) Vor Erlassung einer Entscheidung nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes ist die zuständige technische Bezirksbehörde zu hören, welche, falls es sich um ein öffentliches Gewässer oder eine im Staatsfluszbauverband befindliche Gewässerstrecke handelt, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues<sup>1)</sup> Vorlage macht.

(2) Die ergangene Entscheidung ist der Gemeindebehörde, der technischen Behörde und dem Ministerium des Innern mitzuteilen, sowie im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

<sup>1)</sup> Jetzt: Wasser- und Straßenbaudirektion.



408 Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

d) Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

**1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.**

(Ges. u. VDBl. S. 225), in der durch Gesetz vom 26. April 1886 (Ges. u. VDBl. S. 189) bewirkten Fassung.

Artikel 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser, unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das tunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch tunlichst zu verringern, und zwar:

- a) auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebs ist und der nötige Aufwand nicht außer billigen Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b) gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische infolge späteren Zutritts neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Artikel 4 a. Der Fischereiberechtigte ist befugt, während der Schonzeit in Gräben, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, in deren Einmündung in die Fischwasser Rechen einzusetzen, welche das Eintreten der Fische in die Gräben verhindern.

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen kann bei jeder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfol-



genden Turbinenanlage dem Eigentümer der letzteren durch den Bezirksrat jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern etc.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten auferlegt werden.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen Turbinenanlagen steht dem Fischereiberechtigten die Befugnis zu, Vorrichtungen der vorbezeichneten Art zum Schutz der Fische auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Beim Widerspruch des Eigentümers des Grabens (Absatz 1) oder der Turbinenanlage (Absatz 2 und 3) entscheidet auf Antrag des Fischereiberechtigten über Zulässigkeit und Art der Vorrichtung der Bezirksrat.

## 2. Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888.

(Ges. = u. VDBl. S. 13), in der durch die Verordnungen vom 22. März 1894, 21. Nov. 1913 und 15. Juli 1920 (Ges. = u. VDBl. 1894 S. 142, 1913 S. 572, 1920 S. 423) bewirkten Fassung.<sup>1)</sup>

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.) Wenn die Genehmigung bezw. Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Artikel 23 des Wassergesetzes<sup>2)</sup>, Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurteilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur tunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

1. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand als durchführbar sich erweist. Im

<sup>1)</sup> Siehe auch den oben Seite 404 abgedruckten § 46 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz.

<sup>2)</sup> Jetzt §§ 40 und 52 des Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 (s. oben Seite 396 u. 397).



Fall der Bestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

- a) Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwässern erfahren;
- b) die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig verteilter Weise zu erfolgen;
- c) die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10% suspendierte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in denen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältnis als in demjenigen von 1 : 1000 (beim Rhein von 1 : 200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste, faulnisfähige Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Teerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40° R (50° C) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Artikel 4 des Gesetzes ist der Bezirksrat.



## e) Bauten an Eisenbahnen.

**Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908, § 29.<sup>1)</sup>**

1. Bauten aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 m von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.

2. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 m betragen.

3. In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

Hierzu hat das bad. Arbeitsministerium folgenden Erlaß vom 23. Juni 1924, Nr. 24546 an die Bezirksämter und Gemeindebehörden (Ortsbaukommissionen) gerichtet:

„Eine Anzahl von Fällen, in denen die für die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen geltenden Vorschriften nicht beachtet wurden, gibt Veranlassung, auf die einschlägigen Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes und der Landesbauordnung besonders hinzuweisen.

Die maßgebende Bestimmung enthält der § 29 OStrG., der in Abs. 1 vorsieht, daß Bauten aller Art in nicht geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 m von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden dürfen, während der Absatz 2 bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, die Entfernung auf mindestens 15 m erweitert.

I. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. Unter Bauten sind, wie schon der Zusatz „aller Art“ besagt, sämtliche Bauausführungen im Sinne des § 1 der Landesbauordnung zu verstehen, insbesondere also auch Stützmauern und feste Einfriedigungen, ebenso wie neben der Neuerrichtung von Bauwerken und Bauveränderungen (Umbau), Wiederaufbau und Bauausbesserungen. Natürlich ist bei der Beurteilung des Begriffs „Bauten“ der Sinn und die Absicht der Bestimmung des Ortsstraßengesetzes zu berücksichtigen, so daß z. B. Verputz-, Anstreicher-, Instandsetzungsarbeiten im Innern des Gebäudes u. a. nicht in Frage kommen.

2. Als Eisenbahnen im Sinne des § 29 Absatz 1 OStrG. sind, wie § 1a in den Erläuterungen zum Ortsstraßengesetz Anmerkung 3 zu § 29 ausführt, alle Bahnen anzusehen, auf welche die Eisenbahnbau-

<sup>1)</sup> Siehe oben Seite 27.



und Betriebsordnung vom 4. November 1904 Anwendung findet, jedoch ist erforderlich, daß ein selbständiger Bahnkörper vorhanden ist, während für Eisenbahnen, die auf öffentlichen Wegen angelegt sind (§ 29 Ziff. 4 des DStrG.), nur die Vorschriften des § 31 StrG. und der §§ 9 ff. DStrG. hinsichtlich der bei Errichtung von Bauwerken einzuhaltenden Entfernung in Betracht kommen.

3. Über den Begriff „Bahnkörper“ gibt Flad in Anmerkung 4 zu § 29 und Walz, bad. Orts-Strassen-Gesetz, Seite 293 näheren Aufschluß.

4. Den äußeren Abschluß des Bahnhofsgeländes bilden die Fahrtsignale oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Stellen, an denen sie aufzustellen wären. Zu beachten ist, daß zu dem Bahnhofsgelände nach dem Ortsinnern zu, die Bahnsteige, die Empfangs- und Nebengebäude, Güterschuppen, Rampen, Ladestraßen, Freiladepplätze, Nebengleise und wohl, wenigstens bei engerer Zusammengehörigkeit mit dem Bahnhofsgelände, auch die Zufahrtsstraßen gehören, aber nicht mehr z. B. solche Gebäude, die bloßen Bahnverwaltungsverwecken dienen, wie Bürogebäude, Dienstwohngebäude, an das Bahngelände unmittelbar angebaute Restaurationsräume, wenn auch die betreffenden Gebäude im Eigentum der Bahnverwaltung stehen und wenn auch ihre Grundfläche grundbuchmäßig mit dem Bahnhofsgelände eine einzige zusammenhängende Liegenschaft bildet.

II. Formell-rechtlich sind die nachstehenden Gesichtspunkte besonders zu beachten:

1. Bei eingehenden Baugesuchen ist darauf zu sehen, daß die vorzulegenden Lagepläne die in § 126 Abs. 1 Ziffer a LBD. bezeichneten Angaben über die angrenzenden und gegenüberliegenden Gebäude und Grundstücke unter Bezeichnung der Eigentums-grenzen sowie der Namen der Eigentümer enthalten und daß die im Abs. 2 angegebenen Abstände ersichtlich sind. Sind diese Angaben gewissenhaft gemacht, so ist auch ohne weiteres festzustellen, ob die Eisenbahn als Angrenzer oder Gegenüberlieger in Betracht kommt und ob die nach obigen Bestimmungen des Orts-Strassen-Gesetzes vorgeschriebenen Entfernungen eingehalten sind.

2. Ergibt die Prüfung der Entfernung von der Eisenbahn zwar keine Abweichung vom Gesetz, so darf doch nicht übersehen werden, daß trotzdem die Eisenbahnverwaltung über das Bauvorhaben als angrenzender oder gegenüberliegender Nachbar entsprechend dem § 130 Abs. 1 LBD. gehört wird (vergl. auch § 131 Abs. 3 LBD.).

3. Um spätere Rückfragen zu vermeiden und damit entsprechend dem § 131 Abs. 5 LBD. jede Verzögerung des Verfahrens auszuschalten, erscheint es geboten, daß alle am baupolizeilichen Verfahren beteiligten Stellen, insbesondere aber die Ortspolizeibehörden und die Ortsbaukommission die genannten Gesichtspunkte genau beachten.

4. Wie oben ausgeführt, sind unter Bauten alle Bauausführungen im Sinne des § 1 LBD. zu verstehen, also auch solche, die vorheriger Genehmigung des Bezirksamts nach § 123 Abs. 2 (in der geänderten Fassung der Verordnung vom 13. Januar 1913, GVB.



1913 S. 66) an sich nicht bedürfen, wie z. B. die unter den neuen Ziffern f, g, k angeführten vorübergehenden Hilfsbauten, Einzäunungen, Einfriedigungen und Stützmauern. Bei solchen Bauausführungen wird es Pflicht gerade der Ortspolizeibehörde sein, darüber zu wachen, daß die in § 29 des OStrG. vorgeschriebenen Entfernungen eingehalten werden. Zu beachten ist, daß die in § 123 Abs. 2 unter den neuen Ziffern d und e bezeichneten Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Hühnerställe und andere unbedeutende Gebäulichkeiten dieser Art, sowie Schuppen der hauptpolizeilichen Genehmigung dann bedürfen, wenn sie in der Nähe der Eisenbahn liegen.

5. Bei Erteilung einer vorläufigen Bauerlaubnis ist Vorsicht geboten; sie soll jedenfalls erst dann gegeben werden, wenn feststeht, daß die Eisenbahnverwaltung entweder als Nachbar oder nach § 29 OStrG. nicht beteiligt oder aber ihre Anhörung erfolgt ist.

6. Nach § 29 Abs. 3 OStrG. können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 in besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, nur nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß zur Nachsichterteilung bezüglich der Einhaltung der nach § 29 Abs. 1 und 2 OStrG. vorgeschriebenen Entfernungen gemäß § 118 Abs. 2 Ziffer 3b EBO. grundsätzlich der Bezirksrat und nur, wenn die Reichsbahndirektion oder die Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn einverstanden sind, das Bezirksamt zuständig ist.

Ich ersuche, die vorerwähnten Gesichtspunkte genau zu beachten, damit der Eisenbahnverwaltung die Möglichkeit gegeben ist, ihre Rechte rechtzeitig wahren zu können, und wenn Bauten vor Erteilung der Baugenehmigung oder ohne Einreichung eines Baugesuchs begonnen werden sollten, gegen die Schuldigen unnachsichtlich und mit möglichster Beschleunigung einzuschreiten."

### f) Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

#### **Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betr.**

(Ges.- und VDBl. Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnisplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner



Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatze abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

## B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Baues.

### a) Gewerbliche Anlagen im allgemeinen.

#### 1. Reichsgewerbeordnung

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des Gesetzes vom 27. Dezember 1911, RGBl. 1900 S. 871 und 1912 S. 139).

§ 120 a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.<sup>1)</sup>

Insbondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubs, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Ge-

<sup>1)</sup> Strafbestimmungen siehe unter IV 4.